

An  
Fakultät I-V  
Wiss. Einrichtungen  
Service-Einrichtungen  
House of Young Talents  
Personalrat für das wissenschaftliche und  
künstlerische Personal

## Der Rektor

Auskunft:  
Dominik Lengeling / Sina Giesen  
Dezernat 4 – Personal  
Adolf-Reichwein-Str. 2a / Gebäude NA  
57076 Siegen  
Telefon +49 271 740-4824 / -4831  
Telefax +49 271 740-14824 / -14831  
dominik.lengeling@zv.uni-siegen.de  
sina.giesen@zv.uni-siegen.de  
www.zv.uni-siegen.de  
Aktenzeichen: 4.3SG  
Siegen, 15. Oktober 2020

### Information zu Verlängerungsmöglichkeiten von befristeten Arbeits- und Beamtenverhältnissen im Kontext der Corona-Pandemie

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 28. August 2020 möchte das Personaldezernat Sie über eine weitere Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) sowie eine Änderung des Hochschulgesetzes NRW im Kontext der Corona-Pandemie informieren und gleichzeitig die wichtigsten Fragen dazu beantworten.

#### I. Angestellte

- **Was genau hat sich im WissZeitVG geändert?**

Aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation, in der auch das wissenschaftliche und künstlerische Personal von Einschränkungen für die Arbeit bzw. die Forschungsvorhaben, insbesondere aufgrund pandemiebedingter Schließungen von Laboren, Bibliotheken usw., betroffen ist, wurde das WissZeitVG um eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung ergänzt:

*§ 7 Absatz 3 WissZeitVG neue Fassung:*

*„(3) Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässige Befristungsdauer höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint; die Verlängerung ist auch auf Arbeitsverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.“*

Im September 2020 hat das BMBF darüber hinaus von der Ermächtigung in § 7 Abs. 3 Satz 2 WissZeitVG Gebrauch gemacht und durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässige Befristungsdauer um weitere 6 Monate verlängert (WissZeitVG-Befristungsdauer-Verlängerungs-Verordnung – kurz: WissBdVV). Diese Verlängerung um weitere sechs Monate gilt sowohl für die Beschäftigungsverhältnisse, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehen, als auch für Beschäftigungsverhältnisse, die erst zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 neu begründet werden.

- **Wer ist von dieser Änderung betroffen?**

Die Änderung gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Hilfskräfte mit Masterabschluss (WHK).

Sie greift nicht bei studienbegleitenden Beschäftigungen (studentische Hilfskräfte (SHK)) oder wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss (WHB)) oder für Lehrbeauftragte.

- **Was bedeutet „Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer“?**

Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer bedeutet, dass der grundsätzliche Höchstbefristungsrahmen von sechs Jahren vor und sechs Jahren nach der Promotion pandemiebedingt um sechs bzw. bis zu zwölf Monate erweitert wird. Das heißt konkret, dass Arbeitsverträge um bis zu sechs bzw. zwölf Monate verlängert werden können.

Dies gibt Vorgesetzten sowie betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Flexibilität, um den Herausforderungen im jeweiligen Einzelfall angemessen begegnen zu können.

Bitte beachten Sie, dass es nur einmalig zusätzliche sechs bzw. zwölf Monate geben kann, nicht pro Qualifikationsphase jeweils sechs bzw. zwölf Monate.

- **Welche Voraussetzungen sind für eine Verlängerung erforderlich?**

Es muss an mindestens einem Tag im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 ein Arbeitsvertrag nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG (sog. Qualifizierungsvertrag) vorliegen. Dann ist eine Verlängerung um bis zu 12 Monate möglich. Sofern zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 ein Qualifizierungsvertrag abgeschlossen wird, ist eine Verlängerung um bis zu sechs Monate möglich.

Wenn in dem Zeitraum ein Vertrag basierend auf einer anderen gesetzlichen Grundlage, z.B. eine sog. Drittmittelbefristung nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG oder ein Vertretungsvertrag nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), bestanden hat, erfolgt keine Ausweitung des Höchstbeschäftigungsrahmens.

- **Werden Arbeitsverträge automatisch verlängert?**

Nein, es erfolgt keine automatische Verlängerung von Arbeitsverträgen, wie es beispielsweise im Rahmen einer Elternzeit möglich wäre. Es besteht kein Anspruch seitens der Beschäftigten auf Vertragsverlängerung, daher bitten wir Sie, entsprechende Anträge nicht an das Personaldezernat weiterzuleiten.

- **Für welche Dauer können Qualifizierungsverträge verlängert werden?**

Grundsätzlich können Qualifizierungsverträge um bis zu sechs bzw. zwölf Monate verlängert werden. Eine Verlängerung muss aber immer in einem angemessenen Verhältnis zur angestrebten Qualifizierung stehen.

Beispiel:

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter hätte seine Promotion planmäßig Ende September 2020 abgeschlossen. Mit ihm wurde daher ein Qualifizierungsvertrag bis 30. September 2020 geschlossen. Mit diesem Datum endet die maximale Beschäftigungsdauer vor Abschluss der Promotion.

Durch die Corona-Pandemie hat sich der Abschluss verzögert, sodass eine neue Qualifizierungsprognose durch den/die Vorgesetzte/n erforderlich ist. Nach dieser Prognose ist ein Abschluss der Promotion bis zum 31. Dezember 2020 realistisch. Daher könnte der Mitarbeiter bis zum Abschluss seiner Promotion (31. Dezember 2020) weiterbeschäftigt werden.

Beispiel 2:

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter hätte seine Promotion planmäßig Ende September 2020 abgeschlossen. Mit ihm wurde daher ein Qualifizierungsvertrag bis 30. September 2020 geschlossen. Mit diesem Datum endet die maximale Beschäftigungsdauer vor Abschluss der Promotion.

Durch die Corona-Pandemie hat sich der Abschluss verzögert, sodass eine neue Qualifizierungsprognose durch den/die Vorgesetzte/n erforderlich ist. Nach dieser Prognose ist ein Abschluss der Promotion bis zum 30. September 2021 realistisch. Nach der Neuregelung könnte der Mitarbeiter bis zu diesem Datum (=Abschluss der Promotion) weiterbeschäftigt werden.

- **Wie werden Vertragsverlängerungen finanziert?**

Die Finanzierung muss vom weiterbeschäftigenden Bereich sichergestellt werden. Es werden keine zusätzlichen Mittel seitens der Universität zur Verfügung gestellt.

- **Wie ist die Vorgehensweise, wenn ein Vertrag aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen verlängert werden soll?**

Grundsätzlich gilt die gleiche Vorgehensweise wie bei einer herkömmlichen Vertragsverlängerung bzw. Weiterbeschäftigung: Sofern ein Vertrag verlängert werden soll, stellt die/der Vorgesetzte einen Antrag auf Weiterbeschäftigung, der auf dem Dienstweg dem Personaldezernat zugeht.

Sofern im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 ein Arbeitsvertrag mit einer anderen Universität/Hochschule/Forschungseinrichtung als der Universität Siegen bestanden hat bzw. besteht, legen Sie bitte entsprechende Vertragskopien der/des Beschäftigten bei.

Das Personaldezernat prüft dann die zulässige Höchstbefristungsdauer und leitet die Beteiligung des Personalrats in die Wege. Es empfiehlt sich gegebenenfalls, bereits im Vorfeld konkret mögliche Daten für die Weiterbeschäftigung mit dem Personaldezernat abzustimmen.

Ihre/n zuständigen/n Ansprechpartner/in aus der Abteilung 4.3 finden Sie [hier](#).

## II. Beamtinnen und Beamte

Für die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit, Akademische Oberrätinnen und Oberräte auf Zeit oder als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beschäftigt sind, soll durch Änderung des Hochschulgesetzes (HG) entsprechend den Änderungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auch ein Ausgleich für den Zeitraum pandemiebedingter Einschränkungen geschaffen werden.

- **Was genau hat sich im Hochschulgesetz geändert?**

Mit Wirkung vom 23. September 2020 sind im Hochschulgesetz folgende Regelungen ergänzt worden:

*§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer*

*(5a) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 bis 4 soll das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Beamtenverhältnisses um höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist auch auf Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.*

*§ 44 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten*

*(8a) Abweichend von Absatz 8 Satz 1 und 2 soll das Beamtenverhältnis der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte und der Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Beamtenverhältnisses um höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist auch auf die Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.*

- **Wer ist von dieser Änderung betroffen?**

- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit sowie
- Akademische Oberrätinnen und Oberräte auf Zeit

- **Was bedeutet „Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit“?**

Es kann grundsätzlich jede Phase des jeweiligen Zeitbeamtenverhältnisses verlängert werden, insgesamt ist jedoch nur eine Verlängerung möglich.

Beispiel:

Eine Juniorprofessorin befindet sich in der ersten Phase der Juniorprofessur (die ersten drei Jahre). Diese Phase kann um sechs Monate verlängert werden. Für die Bewährung als Hochschullehrerin hat die Juniorprofessorin damit zum Ausgleich pandemiebedingter Einschränkungen sechs Monate mehr Zeit.

- **Was sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung?**

Das Beamtenverhältnis muss an mindestens einem Tag im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestanden haben.

Laut Gesetzesbegründung folgt aus der Neuregelung keine zwingende Verlängerung der Amtszeit – inwieweit die beteiligten Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von der Möglichkeit zur Verlängerung Gebrauch machten, hänge von vielfältigen Faktoren ab.

Insbesondere ist die Verlängerung davon abhängig, ob die Beamtin oder der Beamte die Verlängerung wünscht („Einvernehmen“) und ob die Finanzierung gesichert ist.

- **Werden Beamtenverhältnisse automatisch verlängert?**

Die Verlängerung erfolgt nicht automatisch, sondern im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag der oder des Vorgesetzten (in der Regel die Professorin oder der Professor, deren oder dessen Aufgabenbereich die Beamtin oder der Beamte zugewiesen ist; bei Juniorprofessuren: Antrag der Dekanin oder des Dekans) auf dem üblichen Dienstweg. Zuständige Stelle ist das Personaldezernat, [Abteilung 4.2](#).

- **Für welche Dauer können die Beamtenverhältnisse verlängert werden?**

Die Beamtenverhältnisse werden um sechs Monate verlängert.

Überdies hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft vorab schon darauf hingewiesen, dass eine Regelung mit der Möglichkeit zur Verlängerung um weitere sechs Monate geplant ist.

- **Wie werden Verlängerungen finanziert?**

Die Finanzierung muss vom weiterbeschäftigenden Bereich sichergestellt werden. Es werden keine zusätzlichen Mittel seitens der Universität zur Verfügung gestellt.